

**Satzung  
über die öffentliche Bestattungseinrichtung  
des Marktes Hösbach  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)  
vom 24.01.2002**

**INHALTSÜBERSICHT**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

**II. Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

**III. Bestattungsvorschriften**

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen

**IV. Grabstätten**

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihen- / Einzelgrabstätten
- § 15 Wahl- / Familiengrabstätten
- § 16 Urnenbeisetzungen in Gräbern
- § 17 Urnenbeisetzungen in Mauerwänden (Nischen)
- § 18 Entfernung der Urnen
- § 19 Ehrengabstätten

**V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale**

- § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 21 Gestaltung und Größe der Grabmale
- § 22 Zustimmungserfordernis
- § 23 Anlieferung
- § 24 Standsicherheit der Grabmale
- § 25 Unterhaltung
- § 26 Entfernung

**VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 27 Allgemeines
- § 28 Vernachlässigung

**VII. Leichenhäuser und Trauerfeiern**

- § 29 Widmungszweck und Benutzung des Leichenhauses
- § 30 Trauerfeiern

**VIII. Schlussvorschriften**

- § 31 Alte Rechte
- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Hösbach folgende

**Satzung  
über die öffentliche Bestattungseinrichtung  
des Marktes Hösbach  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

**I.**

**ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung**

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde die von ihr verwalteten Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung. Im Einzelnen handelt es sich um die nachfolgend genannten Friedhöfe:
- a) Friedhof in Hösbach, Hauptstraße / Hirtenstraße;
  - b) Friedhof in Hösbach, An der Maas;
  - c) Friedhof im Ortsteil Hösbach-Bahnhof, Seibelstraße;
  - d) Friedhof im Ortsteil Feldkahl, Erlenbacher Straße;
  - e) Friedhof im Ortsteil Rottenberg, Gräfenbergstraße;
  - f) Friedhof im Ortsteil Rottenberg, Am Zollstock;
  - g) Friedhof im Ortsteil Wenighösbach, Friedhofstraße;
  - h) Friedhof im Ortsteil Winzenhohl, Beineweg;
  - i) Friedhof im Ortsteil Winzenhohl-Schmerlenbach, Schmerlenbacher Straße.
- (2) Die Friedhöfe zu Buchstabe a) mit h) stehen im Eigentum des Marktes Hösbach; der Friedhof im Ortsteil Winzenhohl-Schmerlenbach (Buchstabe i) ist Eigentum des Pfarrfonds Schmerlenbach. Mit Vertrag vom 21./22.02.1978 hat der Markt Hösbach das Verfügungsrecht für diesen Friedhof übernommen.

**§ 2**

**Friedhofszweck**

Die in § 1 genannten Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Marktes Hösbach waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Marktes Hösbach.

**§ 3**

**Bestattungsbezirke**

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- a) Hösbach-Ort
  - b) Ortsteil Hösbach-Bahnhof
  - c) Ortsteil Feldkahl
  - d) Ortsteil Rottenberg
  - e) Ortsteil Wenighösbach
  - f) Ortsteil Winzenhohl/Schmerlenbach
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die

Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht. Sofern auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes keine freien Grabstätten mehr vorhanden sind, ist die Bestattung auch auf anderen Friedhöfen im Gemeindegebiet zulässig. Der Markt Hösbach kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Die Friedhöfe dienen auch tot Aufgefundenen, wenn eine anderweitige Beisetzung nicht gesichert ist.

#### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden (Art. 11 BestG). Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II.**

### **ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. An Allerheiligen und Allerseelen bleiben die Friedhöfe bis 21.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahr-

zeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,

- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen oder ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind spätestens 4 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.

#### **§ 7 Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde. Die schriftliche Genehmigung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde werktags innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten ausgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche

Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### III.

#### BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

##### § 8

##### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätte/ Urnenfamiliengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarrer fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen. In Ausnahmefällen (z. B. bei zwei aufeinanderfolgenden Feiertagen) kann die Bestattung auch an einem Feiertag bzw. Sonntag stattfinden. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen vier Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in eine Grabstätte beigesetzt.

##### § 9

##### Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist; sie müssen den Bestimmungen des § 20 BestV entsprechen. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

##### § 10

##### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde bzw. von dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt. Entsprechendes gilt für das Öffnen und Schließen von Urnennischen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

##### § 11

##### Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 10 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung des Sarges im Grab bzw. mit dem Tag der Einäscherung.

##### § 12

##### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Verwaltung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Gemeindegebietes sind in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Einzelgrabstätten/Urneneinzelgrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Familiengrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Einzelgrabstätten/Urneneinzelgrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

### IV.

#### GRABSTÄTTEN

##### § 13

##### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Einzelgrabstätten,
  - b) Familiengrabstätten
  - c) Urnenbeisetzungsstätten
  - d) anonyme Urnenbeisetzungsstätten
  - e) Ehrengräber
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Familiengrabstätten, an Urnenfamiliengrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Grabart, -größe, -tiefe und Lage aller Grabstätten und der Pflanzbeete ist, soweit keine Angaben in dieser Satzung enthalten sind, der Belegungsplan des jeweiligen Friedhofes der Gemeinde maßgebend.

#### **§ 14 Reihen-/Einzelgrabstätten**

- (1) Reihen-/Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer erteilt. Über die Wiederbelegung von Reihen-/ Einzelgrabstätten sowie über die Verlängerung des Nutzungsrechtes, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Verwaltung der Gemeinde.
- (2) In jeder Reihen-/Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Das Abräumen von Reihen-/Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

#### **§ 15 Wahl-/Familiengrabstätten**

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich bei Eintritt eines Bestattungsfalles.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden und ist nur für die gesamte Familiengrabstätte möglich. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Beisetzungen übereinander zulässig.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstät-

te – hingewiesen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für den rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über diese Grabstätte anderweitig verfügen.

- (6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) Auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen (b bis f) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.  
Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 7 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 8 und 9 entsprechend.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Familiengrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (13) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt in diesem Falle nicht.
- (14) Das Ausmauern von Familiengrabstätten ist nicht zulässig.

#### **§ 16 Urnenbeisetzungen in Gräbern**

- (1) Die Urnen werden in Gräbern für Erdbestattungen in den allgemeinen Abteilungen und in Urnengräbern (Urneneinzel- und Familiengrabstätten) in einer Tiefe von mindestens 0,65 cm beigesetzt.
- (2) Urnenreihen- / Einzelgrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

- (3) Urnenfamiliengrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenfamiliengrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne benötigte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
- (4) Jede beigesetzte Urne muss für die Dauer der Ruhefrist im Grabe bleiben.
- (5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 qm je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung und den Belegplänen etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Familiengrabstätten auch für Urnengrabstätten.

### § 17

#### Urneneisetzungen in Mauerwänden (Nischen)

- (1) Die Urnen dürfen nur in geschlossenen Nischen aufgestellt werden. In den einzelnen Nischen können so viele Urnen aufgestellt werden, wie es der Raum zulässt. Die Lage der Nische bestimmt die Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Nische besteht nicht.
- (2) Die Verschlussplatten der Nischen sind und bleiben Eigentum der Gemeinde und sind nach den Vorgaben dieser einheitlich zu beschriften.
- (3) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen; es ist ferner nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden oder Nischen Kränze oder Blumen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck kann nur an den hierfür besonders bezeichneten Stellen und nur ohne besondere Gefäße niedergelegt werden. Sobald er nicht mehr frisch ist, hat ihn der Grabberechtigte zu entfernen. Künstlicher Blumenschmuck darf nicht niedergelegt werden.

### § 18

#### Entfernung der Urnen

Ist das Recht an einer Nische erloschen, so kann die Gemeinde die Urnen entfernen. Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich. Das gleiche gilt für Überurnen, die vom Grabberechtigten binnen eines Monats nach Ablauf des Grabrechtes nicht abgeholt sind.

### § 19

#### Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Markt Hösbach.

## V.

### GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN, GRABMALE

### § 20

#### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### § 21

#### Gestaltung und Größe der Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Politur ist nur als gestalterisches – nicht überwiegendes – Element in der Vorderfläche neben Ornament und Schrift erlaubt.
  - b) Grabmale aus Naturstein sollen aus einem Stück hergestellt sein. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 2 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
  - c) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoffe, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) Auf Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
    1. Stehende Grabmale:  
Maximale Höhe 0,80 m, maximale Breite 0,45 m, Stärke 0,12 m – 0,14 m
    2. Liegende Grabmale:  
Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,50 m, maximale Länge 1,20 m
  - b) Auf Einzelgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
    1. Stehende Grabmale:  
Maximale Höhe 1,00 m, maximale Breite bis 0,75 m, Stärke 0,14 m bis 0,18 m
    2. Liegende Grabmale:  
Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,50 m, maximale Länge 1,20 m
  - c) Auf Familiengabstätten:
    1. Stehende Grabmale:
      - a) im Hochformat ohne Hinterpflanzung: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Stärke 0,14 m bis 0,20 m
      - b) im Hochformat mit Hinterpflanzung: Höhe 1,30 m bis 1,80 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,18 m
      - c) bei zwei- und mehrstelligen Familiengräbern sind außer den Maßen nach a) und b) auch folgende Maße zulässig:  
Höhe 0,80 m bis 1,10 m, Breite bis 1,50 m, Stärke 0,14 m bis 0,25 m

2. Liegende Grabmale:
- bei einstelligen Grabstätten: Mindesthöhe 0,25 m, max. Breite 0,50 m, max. Länge 1,20 m
  - bei mehrstelligen Grabstätten: Mindesthöhe 0,25 m, max. Breite 0,70 m, max. Länge 1,40 m.
- Grabplatten dürfen auf den seitlichen Einfassungen nicht aufliegen. Im Übrigen richtet sich die Größe der liegenden Grabmale nach der Größe der Grabbeete und nach den Belegungsplänen der einzelnen Friedhöfe.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
- Auf Urneneinzelgrabstätten:
    - stehende Grabmale: Breite: Max. 0,50 m, Höhe 0,70 m bis 0,90 m, Stärke mindestens 0,15 m
    - liegende Grabmale: Stärke 0,12 m bis 0,14 m oder Höhe der Hinterkante max. 0,15 m.
  - Auf Urnenfamiliengrabstätten:
    - stehende Grabmale: Breite: Max. 0,50 m, Höhe 0,70 m bis 0,90 m, Stärke mindestens 0,15 m.
    - liegende Grabmale: Stärke 0,12 m bis 0,14 m oder Höhe der Hinterkante max. 0,16 m.

Grabplatten dürfen auf den Einfassungen nicht aufliegen.
- (7) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von einem Drittel der Fläche zulässig.
- (8) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (9) Die Pflanzbeete (Grabbeete) in den Rasenfriedhöfen in Hösbach (An der Maas) und in Winzenhohl (Beineweg) sowie im Waldfriedhof Rottenberg (Am Zollstock) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- Rasenfriedhof Hösbach, An der Maas:**

Einzelgrabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m  
 Familiengrabstätte: Länge 1,50 m, Breite 1,20 m  
 Urnengrabstätte: Länge 0,55 m, Breite 0,35 m

Die Einfassungen der Pflanzbeete sind aus Granit-Pflastersteinen der Größe 0,16 m x 0,16 m bzw. bei den Urnengrabstätten 0,08 m x 0,08 m auf leichtem Mörtelband bündig zum Rasen zu verlegen. Weitere Einzelheiten richten sich nach den Belegungsplänen für den Friedhof.
  - Rasenfriedhof Winzenhohl, Beineweg**

Kindergrabstätte: Länge 1,60 m, Breite 0,90 m  
 Einzelgrabstätte: Länge 1,60 m, Breite 0,90 m  
 Familiengrabstätte: Länge 1,95 m, Breite 1,40 m
  - Waldfriedhof Rottenberg, Am Zollstock**

Kindergrabstätte: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m  
 Einzelgrabstätte: Länge 1,80 m, Breite 1,00 m  
 Familiengrabstätte: Länge 1,95 m, Breite 1,20 m
  - Werden Einfassungen der Pflanzbeete vorgenommen, so dürfen die vorstehenden unter Nr. 2 bis 3 aufgeführten Maße nicht überschritten

werden. Die Maße gelten jeweils ab Hinterkante Grabsteinsockel bis Vorderkante des vorderen Einfassungstückes.

Folgende Maße sind für Einfassungen der Pflanzbeete in den Friedhöfen unter Nr. 2 und 3 mittels Stein zusätzlich einzuhalten:

Maximale Breite der Einfassung:	0,06 m
Maximale Höhe der aus dem Boden herausragenden Einfassung:	0,04 m

5. Ist unmittelbar vor dem Grabsteinsockel in den Friedhöfen unter Nr. 2 und 3 eine Abgrenzung einer Fläche, die mit Stein abgedeckt werden soll, vorgesehen, so gelten für diese Fläche zusätzlich folgende Maße:

Maximale Breite:	Breite des Grabsteinsockels, jedoch maximal	1,60 m
Maximale Tiefe:		0,20 m

## § 22

### Zustimmungserfordernis

- Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
- Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist;
  - Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es dem Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## § 23

### Anlieferung

- Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Gemeinde vor der Errichtung vorzulegen:
  - die Gebührenempfangsbescheinigung,
  - der genehmigte Entwurf,
  - die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Fried-

hofseingang von der Gemeinde überprüft werden können.

#### **§ 24 Standsicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

#### **§ 25 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

#### **§ 26 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 3 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen. In diesem Falle ist die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten zum Wertersatz verpflichtet.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnis-scheines der Gemeinde. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3

Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Marktes Hösbach. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers oder Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum des Marktes Hösbach über.

### **VI.**

#### **HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN**

##### **§ 27 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten bzw. durch dessen Beauftragten zu stellen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Einzel- und Urneneinzelgrabstätten müssen binnen 10 Wochen nach der Beisetzung, Familiengrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten binnen 10 Wochen nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (7) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (10) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen

über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden (siehe § 21 Abs. 9 Nrn. 1 bis 5).

### **§ 28 Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Einzelgrabstätten / Urneneinzelgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Familiengrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

## **VII.**

### **LEICHENHÄUSER UND TRAUERFEIERN**

#### **§ 29 Widmungszweck und Benutzung des Leichenhauses**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. Ferner stehen sie für die Beisetzungsfeierlichkeiten zur Verfügung. Die Leichenhallen unterstehen der Aufsicht des Marktes Hösbach.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu bringen.

Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus usw.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
- b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

### **§ 30 Trauerfeiern**

- (1) Die Verwaltung der Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarrer fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (2) Alle Trauerfeierlichkeiten erfolgen von den Aussegnungshallen aus oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle; sie können am Grabe fortgesetzt werden.
- (3) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Eingesargte Leichen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde in Kirchen aufgebahrt werden.
- (5) Bei Anordnungen nach Abs. 3 und 4 ist das Gesundheitsamt zu hören.
- (6) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

## **VIII.**

### **SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 31 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

#### **§ 32 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung der vom Markt Hösbach verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 6 Abs. 3
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
  - e) Druckschriften verteilt,
  - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
  - h) lärm, isst und trinkt, lagert,
  - i) Tiere – außer Blindenhunde – mitbringt.
3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 26 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 27 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.

### **§ 35 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 29.10.1981 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.09.1994 außer Kraft.

Hösbach, den 24.01.2002

**Markt Hösbach**  
Robert Hain  
**1. Bürgermeister**

### **Bekanntmachungsvermerk**

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 31.01.2002, Heft 05, amtlich bekannt gemacht.

Hösbach, den 04.02.2002

**Markt Hösbach**  
**Finanzverwaltung**  
Heiner Schmitt  
**K ä m m e r e r**